



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 34
Original: Englisch
20. Februar 2007

ENTWURF EINER RESOLUTION NR. X

BETREFFEND DIE EINRICHTUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE UND DES INTERNATIONALEN REGISTERS FÜR ROLLENDES EISENBAHNMATERIAL

(vom gemeinsamen Sekretariat der Konferenz vorgelegt)

DIE KONFERENZ,

*HAT das Protokoll betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials zum
Übereinkommen über Internationale Sicherungsrechte an Beweglicher Ausrüstung
ANGENOMMEN,*

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Artikels XIII des Protokolls,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Übereinkommens über Internationale Sicherungsrechte, das
am 16. November 2001 in Kapstadt unterzeichnet wurde,

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Einrichtung des
Internationalen Registers vorzunehmen, um sicherzustellen, dass es bis zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens des Protokolls betriebsbereit ist;

IN ANBETRACHT der Vorteile, die sich ergeben, wenn die Grundsätze, wenn die Verfahren und
die zu benutzenden Technik entwickelt werden, sowie der Vorteile einer Anpassung der
Verfahren und der Technik, die bei der Einrichtung des Internationalen Registers für
Sicherungsrechte an Gegenständen der Luftfahrtausrüstung eingesetzt wurde, um die schnelle

Einrichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial zu erleichtern und um die Kosten für soweit wie möglich zu beschränken;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) anlässlich ihrer siebten Sitzung, die am 23. und 24. November 2005 stattfand (AG 7/9 vom 24. November 2005), übereinkam, dass die Organisation, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, die Funktion des Sekretariats der Aufsichtsbehörde des Internationalen Registers für die Zwecke des Protokolls übernehmen soll, und dass die weiteren Beschlüsse zu diesem Thema bis zur Diplomatischen Konferenz verschoben werden sollten;

BESCHLIEBT:

Bis zum Inkrafttreten des Protokolls einen Vorbereitenden Ausschuss als Vorläufige Behörde für die Einrichtung eines Internationalen Registers im Einvernehmen mit UNIDROIT und OTIF *EINZUSETZEN*, der mit voller Ermächtigung fungiert. Der Vorbereitende Ausschuss besteht aus folgenden Staaten, deren Vertreter über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen:

[die Vorsitzenden der Konferenz werden bestimmen; es wird empfohlen 16 Staaten und dazu die Vorsitzenden der Ausschüsse der Konferenz (soweit ihre Länder nicht bereits vertreten sind) sowie die beiden gemeinsamen Förderorganisationen und die Eisenbahnarbeitsgruppe]:

(a) die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind; (b) [10] Staaten, die an der Konferenz teilgenommen haben, durch den Vorsitzenden der Konferenz ernannt; (c) [6] Staaten, die durch die beiden Förderorganisationen UNIDROIT und OTIF ernannt werden; (d) jeweils ein Vertreter des Sekretariats des UNIDROIT und der OTIF.

Andere an der Konferenz teilnehmende Staaten dürfen an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter anwesend sein und teilnehmen. Alle Personen, die an den Tätigkeiten des Ausschusses teilnehmen, müssen dies ohne zusätzliche Kosten für den Ausschuss oder für die Förderorganisationen tun.

Der Ausschuss besitzt Rechtspersönlichkeit, soweit erforderlich.

Den Vorbereitenden Ausschuss zu *BEAUFTRAGEN*, folgende Aufgaben in Abstimmung mit UNIDROIT und OTIF durchzuführen:

- (1) sich eine Geschäftsordnung zu geben und seine Arbeitsweise zu bestimmen, einschließlich der Ernennung des Vorsitzenden, der Einsetzung von Expertenausschüssen, der Festlegung des Ortes und der Daten der Sitzungen, damit er seine Arbeiten ausführen kann;
- (2) die Registerordnung und die Verfahren für das Internationale Register vorzubereiten;
- (3) sicherzustellen, dass das Internationale Register für rollendes Eisenbahnmaterial gemäß einem angemessenen Auswahlverfahren eingerichtet wird, um sowohl die technische Kapazität als auch die betrieblichen Eigenschaften sicherzustellen, damit ein solches Register mit möglichst niedrigen Kosten aufrechterhalten werden kann, und dass die Betriebsbereitschaft des Registers zum vorgesehenen Termin ein Jahr nach der Annahme des Protokolls und spätestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls gewährleistet ist;

- (4) eine Vereinbarung mit dem Registerführer abzuschließen, die die Prüfung der Software, die Anfangsgebühren, das Antragsverfahren für die Benutzer, Termine für die Prüfung der Einführung anderer Sprachen, zusätzlich zu den anfangs für die Eintragungen und die Abfragen gewählten Sprachen, festlegt sowie andere einschlägige Einzelheiten vorsieht;
- (5) ein Konsultationsverfahren einzuleiten, das die wirksame Zusammenarbeit mit den entsprechenden bestehenden nationalen und regionalen Registern sicherstellt.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben, die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Internationalen Registers für Gegenstände der Luftfahrt ausrüstung, sowie die Hinweise der Rail Registry Task Force und des Registerausschusses der Konferenz soweit möglich *ZU NUTZEN*,

die Teilnahme von Beratern des Privatsektors *VORZUSEHEN*, einschließlich der Mitglieder der Eisenbahnarbeitsgruppe und insbesondere der Vertreter der Hersteller, der Eisenbahnunternehmen und der Kapitalgeber;

die Einrichtung der Aufsichtsbehörde *VORZUBEREITEN*, deren Mitglieder aus den Staaten gemäß Artikel XIII des Protokolls bestehen; dies soll durch eine Resolution des Ausschusses, im Einvernehmen mit UNIDROIT und OTIF, erfolgen.

MAßNAHMEN für die Einsetzung eines Expertenausschusses zu *TREFFEN*, der aus höchstens [8] Mitgliedern aus dem durch die Unterzeichner- und Vertragsstaaten ernannten Personenkreis bestehen soll, die über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und deren Aufgabe darin bestehen wird, der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Hilfe zu leisten.

Die beiden Förderorganisationen der Konferenz *ZU ERSUCHEN*, die notwendigen verwaltungstechnischen Beihilfe und Erleichterungen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

- ENDE -